



Merkblatt

Privilegierte Dividendenbesteuerung für die Steuerperiode 2009 nach kantonalem Recht: Anpassungen an die Bundesgesetzgebung

1. Ausgangslage und Gesetzgebungsprozess

Bei der direkten Bundessteuer ist auf den 1. Januar 2009 das Teilbesteuerungsverfahren für die Einkünfte aus Beteiligungen nach Art. 18b und Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG eingeführt worden. Hierzu sind am 16. resp. 17. Dezember 2008 die Kreisschreiben (KS) Nr. 22 und 23 publiziert worden. Das Teilbesteuerungsverfahren hat Wirkung auf die Bemessungsgrundlage.

Der Kanton Schwyz hat die privilegierte Dividendenbesteuerung auf der Grundlage von § 36 Abs. 2a StG bzw. § 22 Abs. 2 und 3 VVStG bereits auf den 1. Januar 2007 eingeführt. Mit einer Entlastung der Ausschüttungsquote beim Steuersatz wollte der Gesetzgeber einen Anreiz zu Neuinvestitionen schaffen. Einzelne Merkmale der bisherigen Praxis werden in den beiden Kreisschreiben näher erläutert. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung übernimmt die kantonale Steuerverwaltung Schwyz die Ausführungsbestimmungen der KS, soweit sie nicht der kantonalen Gesetzgebung widersprechen.

Die geplante Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2010 wird eine Anpassung der Mindestbeteiligungsquote von neu 10 % (bisher 5 %) per 1. Januar 2011 (§ 36 Abs. 3 revStG) und die Privilegierung von Ausschüttungen aus Genossenschaften bei einer Minimalbeteiligung von 5 % für die Steuerperiode 2010 (§ 251 revStG) bringen.

2. Kantonale Abweichungen zu den KS Nr. 22 und 23 für die Steuerperiode 2009.

2.1 Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft

Die steuerpflichtige Person muss (evtl. zusammen mit ihren der gemeinsamen Besteuerung nach § 9 StG unterliegenden Familienangehörigen) am Grundkapital der Gesellschaft zu mindestens 5% beteiligt sein. Erforderlich ist die Beteiligung an einer in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft. Ausschüttungen von im Ausland domizilierten juristischen Personen fallen nicht darunter.

2.2 Art der Gewinnausschüttung

Als Dividenden gelten nur Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden. Die privilegierte Besteuerung anderer geldwerter Leistungen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen) ist ausgeschlossen.

3. Berechnungsbeispiel

Der Berechnungsvorgang für ein gemeinsam steuerpflichtiges Ehepaar lässt sich anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlichen

Total steuerbares Einkommen		Fr. 150 000.--
davon Dividendertrag aus massgeblicher Beteiligung (= 5%)		Fr. 10 000.--
satzbestimmendes Einkommen (Divisor 1.9)		Fr. 78 900.--
Steuersatz einfache Steuer für Gesamteinkommen		3.2204 %
Steuersatz für privilegierten Dividendertrag (1/4)		0.8051 %
einfache Steuer ordentliches Einkommen	(140 000 à 3.2204 %)	Fr. 4 508.60
einfache Steuer privilegiertes Einkommen	(10 000 à 0.8051 %)	Fr. 80.50
Total einfache Einkommenssteuer		Fr. 4 589.10
effektiver Steuerbetrag bei einem Gesamtsteuerfuss von 340 %		
(Beispiel Gemeinde Schwyz, 2009, ohne Kultussteuer)		Fr. 15 602.90

Schwyz, 08. April 2009